

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/344 vom 21. Februar 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_344

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/344 du 21 février 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/344 del 21 febbraio 2018

Regeste

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Die Arbeitsfähigkeit des Versicherten steht nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, weshalb die Sache zur Gutachtensergänzung an die IV-Stelle zurückzuweisen ist.

Einkommensvergleich: Ein Erwerbseinkommen, welches in Missachtung der Normalarbeitszeit wie auch der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstarbeitszeit erzielt worden ist, kann bei der Berechnung des Valideneinkommens nicht berücksichtigt werden. Teilweise Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung der Sache an die IV-Stelle (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Februar 2018, IV 2015/344). Entscheid vom 21. Februar 2018

Erwägungen

E. 1

Mit der angefochtenen Verfügung vom 21. September 2015 hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer für die Zukunft, d.h. ab 1. Oktober 2015, eine halbe Invalidenrente zugesprochen. Gegen diese Verfügung hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erheben lassen. Bezüglich des rückwirkenden Anspruchs auf eine halbe IV-Rente, d.h. für die Zeit vom 1. Dezember 2012 bis 30. September 2015, hat die Beschwerdegegnerin am 20. Oktober 2015 eine separate Verfügung erlassen. Da die rückwirkende und die für die Zukunft wirkende Rentenzusprache ein einheitliches Rechtsverhältnis bilden, hätte die Beschwerdegegnerin die Leistungszusprache zeitgleich verfügungsweise eröffnen müssen, d.h. der zeitlich gestaffelte Erlass ist unzulässig gewesen (vgl. BGE 131 V 164; vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. November 2014, IV 2012/438 E. 1). Wie der Rechtsvertreter richtig erkannt hat, gilt die zweite Verfügung vom 20. Oktober 2015 daher als mitangefochten.

E. 2

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Rentenverfügung vom 21. September/20. Oktober 2015. Grundsätzlich ist vor einer Rentenzusprache stets zu prüfen, ob berufliche Eingliederungsmassnahmen möglich und zumutbar sind (sog. Grundsatz "Eingliederung vor Rente", vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, N 81 der Vorbemerkungen). Da ein Bedarf des Beschwerdeführers nach beruflichen Eingliederungsmassnahmen mit der Mitteilung vom 28. Oktober 2013 rechtskräftig verneint worden ist (IV-act. 197), muss im vorliegenden Fall jedoch direkt zu Rentenprüfung übergegangen werden. Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens kann lediglich ein Anspruch auf eine Rente und nicht, wie vom Rechtsvertreter eventualiter beantragt, ein Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen sein. Auf den

Eventualantrag, es seien berufliche Eingliederungsmassnahmen durchzuführen, ist daher nicht einzutreten.

E. 3

3.1 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20).

Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 3.2 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist der Invaliditätsgrad grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 4

4.1 Um das Invalideneinkommen ermitteln zu können, muss die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen.

4.2 In medizinischer Hinsicht liegt insbesondere das Gutachten der Medas Bern vom 30. Oktober 2014 im Recht. Die Gutachter haben die zuletzt ausgeübten Tätigkeiten als Produktionshelfer und als Hauswart aufgrund der körperlichen Belastung als eher ungeeignet eingestuft. In einer optimal adaptierten Tätigkeit haben sie die Arbeitsfähigkeit aus interdisziplinärer Sicht auf 70 % (Vollpensum mit 30 %iger Leistungsverminderung) geschätzt.

4.3 In somatischer Hinsicht beklagt der Beschwerdeführer insbesondere Rückenschmerzen mit Ausstrahlungen in die Beine sowie Nackenschmerzen. Der Beschwerdeführer ist anlässlich der Begutachtung rheumatologisch, neurologisch und neurochirurgisch untersucht worden. Bei den somatischen Untersuchungen haben insbesondere degenerative Veränderungen der Hals- und der Lendenwirbelsäule imponiert. Eine neurologische Reiz- oder Ausfallssymptomatik hat zum Untersuchungszeitpunkt nicht vorgelegen. Die somatischen Gutachter haben die Auswirkungen der degenerativen Veränderungen unterschiedlich eingeschätzt: Die rheumatologische Gutachterin hat die Tätigkeiten als Produktionshelfer und als Hauswart als nicht mehr zumutbar erachtet. In einer leidensangepassten, leichten bis mittelschweren Tätigkeit hat sie die Arbeitsfähigkeit auf 80 % geschätzt. Auch der neurologische Gutachter ist davon ausgegangen, dass die Tätigkeit als Produktionshelfer eher ungeeignet sei. In einer ideal angepassten Tätigkeit dürfte die Schmerzsymptomatik seines Erachtens eine Einschränkung um ca. 30 % begründen. Der neurochirurgische Gutachter ist demgegenüber zum Schluss gekommen, dass die Schmerzen klinisch kaum objektivierbar seien. Das Verhalten des

Beschwerdeführers sowie die eindeutig positiven Waddellzeichen sprächen für eine eher nicht organische Schmerzstörung. Die Tätigkeit als Hauswart hat er dem Beschwerdeführer als zu 80 % zumutbar erachtet. Auch für behinderungsangepasste Tätigkeiten hat er die Arbeitsfähigkeit auf 80 % geschätzt; begründet hat er diese zeitliche Einschränkung mit einem allfällig notwendigen vermehrten Pausenbedarf und dem Vermeiden erheblicher körperlicher Anstrengungen. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass "allfällig" notwendige, vermehrte Pausen noch keine Arbeitsunfähigkeit zu begründen vermögen. Vielmehr muss der vermehrte Pausenbedarf überwiegend wahrscheinlich erforderlich sein. Zudem gibt es leidensangepasste Tätigkeiten, die keine erheblichen körperlichen Anstrengungen erfordern, d.h. der neurochirurgische Gutachter ist offenbar nicht von einer optimal leidensangepassten Tätigkeit ausgegangen. Derselbe Verdacht kommt bei der Umschreibung einer adaptierten Tätigkeit durch die rheumatologische Gutachterin auf: Diese hat leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten mit einem Gewichtslimit von 15 Kg für zumutbar erachtet. Das Heben, Tragen, Bücken und Überkopfarbeiten seien gelegentlich durchführbar. Demnach stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer in einer körperlich ausschliesslich (sehr) leichten, optimal auf die degenerativen Veränderungen an der Wirbelsäule zugeschnittenen Tätigkeit nicht weniger Pausen benötigen würde. Dies würde bedeuten, dass die Arbeitsfähigkeit in einer optimal adaptierten Tätigkeit eher mehr als 80 % betragen könnte. Schliesslich ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb der neurologische Gutachter die zeitliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in einer ideal angepassten Tätigkeit höher eingeschätzt hat als die beiden anderen somatischen Gutachter. Zwar weichen die Einschätzungen nicht erheblich voneinander ab. Eine 10 %ige Abweichung kann jedoch einen erheblichen Einfluss auf den Rentenentscheid haben, weshalb es zwingend notwendig ist, dass sich die Gutachter mit den unterschiedlichen Einschätzungen auseinandersetzen, allfällige Widersprüche ausräumen und ihre abschliessende (interdisziplinäre) Arbeitsfähigkeitsschätzung auf eine für einen medizinischen Laien verständliche Art und Weise begründen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aus somatischer Sicht nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht. Die Beschwerdegegnerin wird eine Gutachtensergänzung und, sollte diese kein überzeugendes Resultat liefern, ein neues Gutachten einholen müssen.

4.4 Der psychiatrische Gutachter hat erklärt, dass durch eine konsequente psychiatrische und psychopharmakologische Behandlung der depressiven Störung mit einer zusätzlichen psychotherapeutischen Behandlung bei einem vorwiegend handlungsorientierten Ansatz damit zu rechnen sei, dass in Kürze, spätestens in drei Monaten, wieder eine volle Arbeitsfähigkeit erreicht sei (IV-act. 226-43). Eine Arbeitsunfähigkeit, die mittels einer zumutbaren, adäquaten medizinischen Behandlung der ihr zugrunde liegenden Gesundheitsbeeinträchtigung in kurzer Zeit überwindbar ist, ist nicht invaliditätsrelevant (vgl. Art. 7 Abs. 1 ATSG, Art. 16 ATSG, Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG). Da der psychiatrische Gutachter zur Arbeitsfähigkeit in der Zeit vor der Begutachtung keine Angaben gemacht hat, besteht auch in diesem Bereich zumindest für die Zeit vor der Begutachtung ein zusätzlicher Abklärungsbedarf, da aufgrund der zu vermutenden Befangenheit nicht ohne weiteres auf die Angaben der behandelnden Personen abgestellt werden kann.

E. 5

5.1 Im Sinne eines obiter dictum ist noch auf den Einkommensvergleich einzugehen. Der Monatslohn des Beschwerdeführers von der B. ___ AG hat gemäss dem Lohnjournal im Jahr vor dem Eintritt der Invalidität, d.h. im Jahr 2006, Fr. 5'000.-- betragen (IV-act. 15-12).

Zuzüglich eines 13. Monatslohnes müsste sich der Jahreslohn somit auf Fr. 65'000.-- belaufen haben. Der effektive Lohn hat jedoch Fr. 73'795.-- betragen (IV-act. 228-4). Weshalb dem Beschwerdeführer ein höherer Lohn ausbezahlt worden ist (z.B. Überstunden, Bonus), geht aus den Verwaltungsakten nicht hervor. Der durchschnittliche Lohn eines Hilfsarbeiters hat im Jahr 2006, aufgerechnet auf die betriebsübliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden, Fr. 59'197.-- betragen (Anhang 2 der IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2012). Der Beschwerdeführer hat also vor Eintritt des Gesundheitsschadens ein überdurchschnittliches Hilfsarbeitereinkommen erzielt. Was der Grund dafür gewesen ist – z.B. eine überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft oder -fähigkeit oder eine besondere Begabung – ist nicht ersichtlich. Dies ist aber insoweit relevant, als sich bei der Bemessung des Invalideneinkommens die Frage stellt, ob der Grund für den höheren Lohn mit dem Eintritt der Invalidität weggefallen ist oder ob der Beschwerdeführer trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung weiterhin in der Lage ist, anteilmässig (d.h. auf die Stunde herabgebrochen) einen höheren Lohn zu erzielen als ein durchschnittlicher Hilfsarbeiter. Die Beschwerdegegnerin wird also abklären müssen, weshalb der Beschwerdeführer vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens im Jahr 2007 einen überdurchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn erzielt hat. Der Beschwerdeführer hat in der Replik geltend gemacht, dass seine Arbeitskollegen bei der B.____ AG in gleicher Stellung resp. auf der gleichen Stufe wesentlich mehr verdient hätten als er selber, was er auf seine ausländische Herkunft zurückgeführt hat. Die Beschwerdegegnerin wird auch dieser Behauptung nachgehen müssen.

5.2 Der Beschwerdeführer hat vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht nur in einem 100 %-Pensum für die B.____ AG gearbeitet, sondern ist zudem zwei Nebenbeschäftigungen nachgegangen, in denen er im Jahr 2006 ein zusätzliches Erwerbseinkommen von Fr. 596.-- (C.____) und Fr. 12'683.-- generiert hat (IV-act. 228-4, Stadt D.____). Die Beschwerdegegnerin hat alle drei Erwerbseinkommen zusammengerechnet. Das Valideneinkommen hätte nach dieser Berechnung im Jahr 2006 Fr. 87'074.-- betragen. Zwar liegen Hinweise darauf vor, dass der Beschwerdeführer zumindest die Reinigungstätigkeit für die Stadt D.____ selber erledigt hat (vgl. IV-act. 49-3, wonach er während der Abklärung durch die Z.____ im Jahr 2008 dieser Tätigkeit weiterhin nachgegangen ist). Da jedoch gerichts- und verwaltungsnotorisch ist, dass oftmals nicht der Arbeitnehmer selbst, sondern dessen Ehepartner solche Nebenerwerbstätigkeiten ausübt, wären hierzu weitere Abklärungen erforderlich gewesen, bevor die Einkommen aus dem Nebenverdienst beim Valideneinkommen berücksichtigt werden. Sollte der Beschwerdeführer die beiden Nebentätigkeiten tatsächlich selber ausgeübt haben, hätte er neben der mindestens achtstündigen, körperlich fordernden und meist stehend ausgeübten Tätigkeit als Betriebsmitarbeiter in R.____ jeweils ca. zwei Stunden pro Tag als Gebäudereiniger in D.____ gearbeitet (IV-act. 49-3). Das versicherte Gut ist die Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person (vgl. Art. 7 f. ATSG). In der Invalidenversicherung ist grundsätzlich immer ein 100 %-Pensum versichert (Die Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung bei Teilerwerbstätigkeit, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Jans [12.3960 "Schlechterstellung von Teilerwerbstätigen in der Invalidenversicherung"] vom 28. September 2012, 1. Juli 2015, S. 7, abrufbar unter: www.news.admin.ch/news/message/attachments/40281.pdf). Wie viele Stunden ein 100 %-Pensum umfasst, hängt von der Normalarbeitszeit des jeweiligen Berufs ab. Beispielsweise beträgt die gesetzlich vorgesehene durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit für Assistenz- und Oberärzte im Kanton St. Gallen 48 Stunden (Art. 27 der Personalverordnung, PersV, sGS 143.11), während die (schweizweite) betriebsübliche

wöchentliche Arbeitszeit gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik in den Jahren 2011-2016 bei 41.7 Stunden gelegen hat (siehe Anhang 2 der IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2018). Das Arbeitsgesetz sieht für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Stunden und für alle übrigen Arbeitnehmer eine solche von 50 Stunden pro Woche vor (Art. 9 des Arbeitsgesetzes, ArG, SR 822.11). Der Beschwerdeführer hat vor Eintritt des Gesundheitsschadens mindestens 50 Stunden pro Woche, wahrscheinlich sogar mehr, gearbeitet. Dies entspricht in seinem Berufsumfeld einem Pensum von mindestens 120 %. Es stellt sich somit die Frage, ob der die Normalarbeitszeit übersteigende Lohn, welcher sogar noch in Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden erzielt worden ist, überhaupt versichert ist. Denn die Normalarbeitszeit bzw. die Höchstarbeitszeit haben gerade zum Zweck, die gesundheitlichen Belastungen zu begrenzen (Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, S. 113-1, abrufbar unter: www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Wegleitungen_zum_Arbeitsgesetz/wegleitung-zum-arbeitsgesetz-und-den-verordnungen-1-und-2.html, besucht am 2. Februar 2018). Es würde keinen Sinn machen, wenn die Invalidenversicherung derartige gesundheitliche Belastungen fördern würde, indem sie Erwerbseinkommen, die in Missachtung der Normalarbeitszeit und der gesetzlich vorgesehenen Höchstarbeitszeit erzielt worden sind, bei der Invaliditätsbemessung berücksichtigen würde. Die Nebenverdienste, auf die der Beschwerdeführer Sozialversicherungsbeiträge bezahlt hat, wirken sich zwar nicht auf den IV-Grad aus. Sie sind aber insofern invalidenversicherungsrechtlich von Relevanz, als sie Auswirkungen auf den Rentenbetrag haben. Ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot liegt nicht vor, da es einen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung gibt, nämlich dass die Normalarbeitszeiten und Höchstarbeitszeiten je nach Beruf variieren. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin das Validen- und das Invalideneinkommen nach erfolgter medizinischer Abklärungen noch einmal neu berechnen müssen. 5.3 Demnach ist die angefochtene Verfügung vom 21. September 2015/20. Oktober 2015 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde wegen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs. 1 ATSG aufzuheben und die Sache ist zur Durchführung weiterer Abklärungen und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der vorstehenden Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 6

6.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 6.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Auch hier gilt, dass eine Rückweisung zur weiteren Abklärung als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei

zu betrachten ist. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Honorarnote eingereicht. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 21. September 2015/ 20. Oktober 2015 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.